

SATZUNG

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Städtepartnerschaft Leipzig - Krakau**“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

§2 Zweck / Aufgaben / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Städtepartnerschaft Leipzig-Krakau“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Stärkung der Städtepartnerschaft Leipzig-Krakau. Dem Verein liegt dabei insbesondere die Förderung in den Bereichen der Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung und darüber hinaus die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung sowie der Entwicklungszusammenarbeit zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Städte Leipzig und Krakau am Herzen.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Aufwendungen können den Mitgliedern aller Organe erstattet werden. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können an Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich Tätige Aufwandsentschädigungen im

Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- beide Städte, dazu sucht sich der Verein geeignete Netzwerkpartner auf kommunaler, nationaler und europäischer Ebene,
- die Förderung des Austausches von Menschen aller Altersklassen (insbesondere von Jugendlichen und älteren Menschen) aus Leipzig und Krakau,
- die Zusammenarbeit zwischen Institutionen und Vereinen in den Bereichen der Kunst und Kultur,
- die Kooperation von wissenschaftlichen Einrichtungen,
- die Begegnung von Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden, Studierenden und anderen Jugendgruppen,
- die Durchführung von Projekten im schulischen, sozialen und kulturellen Bereich und die Begegnung von Fachkräften verschiedenster Bereiche und Berufsgruppen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Grundlage der Satzung durch schriftliche Erklärung beim Vorstand beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Abstimmung im Vorstand.
3. Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Mit der Ernennung entfällt die Beitragspflicht.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder
 - die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, wobei nur volljährige Personen als Vorstand gewählt werden können.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des „Städtepartnerschaft Leipzig-Krakau e.V.“ zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
2. Dies wird in der Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen regeln ihre Vertretung selbst.
3. Mindestens einmal im Jahr ist die Mitgliederversammlung schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, mit einer Frist von vierzehn Tagen vom Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einberufen. Hierfür gelten die gleichen Fristen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern

eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Satzung
- Haushaltplan
- Wahl des Vorstandes
- Beitragsordnung
- Jahresschwerpunkte.

Darüber hinaus entlastet die Mitgliederversammlung den Vorstand und beschließt zu strittigen Ausschlussanträgen.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister.
2. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand im Block. Der Vorstand verteilt die Ämter.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Der Vorstand vertritt den Verein i.S.d. § 26 BGB. Dabei sind immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner drei Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

§11 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 12 Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt mitgeteilt werden, selbständig ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 05.01.2012 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.